

Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG
Kundmachung gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000
(Zl.: RU4-U-226/046-2017)

Mit Bescheid vom 12. Mai 2014, RU4-U-226/023-2014, wurde das Vorhaben „A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick-Poysbrunn (km 23,7+27.855 – km 48,4+60.000)“ wasserrechtlich genehmigt. Betreffend den vorhabenimmanenten Verkehrskontrollplatz Schrick wurde mit Antrag vom 17. Juni 2016 um wasserrechtliche Genehmigung für einen Grundwasserentnahmebrunnen auf Grundstück Nr. 2062/2, KG Kettlasbrunn, angesucht. Mit dem entnommenen Grundwasser sollen am Verkehrskontrollplatz eingerichtete Sanitäreanlagen versorgt werden. Der Antrag basiert auf § 24 Abs. 3, § 24f und § 24g UVP-G 2000 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des WRG 1959. Die Verkehrsfreigabe erfolgte bisher noch nicht.

Über den Antrag ist vom Landeshauptmann von NÖ als zuständiger Wasserrechtsbehörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 iVm den Bestimmungen des WRG 1959 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Dieser Antrag wurde mit Edikt vom 21. Dezember 2016 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht - RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie bei der Marktgemeinde Gaweinstal **während der jeweiligen Amtsstunden** für jedermann **zur Einsicht aufliegt**:

Antragsteller: Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH

Inhalt: Bescheid des Landeshauptmann von NÖ vom 23. Februar 2017 gemäß WRG 1959 iVm dem UVP-G 2000, Zl. RU4-U-226/045-2017: Erteilung einer wasserrechtliche Genehmigung für einen Grundwasserentnahmebrunnen am Verkehrskontrollplatz Schrick des Vorhabens „A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick-Poysbrunn“

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)
§ 24f Abs. 13 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Für den Landeshauptmann
Mag. L a n g

